

Nachtrag Fragestunde der Landratssitzung vom 01.09.2022: Zusatzfragen

Betrifft Frage	Zusatzfrage von	Beantwortung durch
2	Andi Trüssel (SVP)	BUD

Zusatzfrage gemäss Landratsprotokoll:

Andi Trüssel (SVP) stellt voran, er habe wohl seine Frage zu wenig präzise gestellt. Es geht dem Redner darum, dass gemäss der zuvor besprochenen Tabelle fast 4 % der Elektroenergie von den Photovoltaikanlagen auf Dächern kommen. Hat jemand eine PV-Anlage, so fällt in einer Strommangellage oder einem Blackout die Photovoltaikanlage aus, wenn keine Vorkehrungen getroffen wurden für das wegfallende Stromnetz. Mit Batterien kann man ein bisschen etwas speichern. PV-Anlagenbesitzer sollten informiert werden, dass sie Batterien einbauen sollten, was natürlich etwas kostet. Die Bewilligungsgeber, zurzeit noch der Kanton – vielleicht werden es später die EW sein – sollte die Elektrizitätswerke (EW) soweit bringen, die PV-Besitzer zu informieren, dass sie bei einer Strommangellage nur mit Batterien autonom bleiben. Es sind immerhin 4 % der gesamten Stromerzeugung...

Landratspräsidentin **Lucia Mikeler Knaack** (SP) erinnert den Redner daran, seine Zusatzfrage zu stellen.

Die Zusatzfrage von **Andi Trüssel** (SVP) lautet: *Nimmt der Regierungsrat wahr, dass bei den EW und denjenigen, die PV-Bewilligungen ausstellen, darauf hingewirkt wird, dass eine Information bzgl. Ausrüstung mit Batterien stattfindet?*

Regierungsrat **Isaac Reber** (Grüne) nimmt die Frage zur Klärung entgegen und wird gegebenenfalls so verfahren.

Antwort:

Vorbemerkung: Im Kanton Basel-Landschaft ist für den Bau einer PV-Anlage grundsätzlich nur in Kern-, Orts- und Denkmalschutz zonen sowie auf Kultur- oder Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung eine Baubewilligung erforderlich. In allen übrigen Fällen reicht eine Meldung an den Kanton.

Der Kanton hat keine Kenntnis, ob die Netzbetreiber oder die für die Installation zuständigen Unternehmen die Kunden darüber in Kenntnis setzen, dass PV-Anlagen nur dann zu einem vollwertigen Inselbetrieb fähig sind, wenn der Wechselrichter darauf ausgerichtet, eine Batterie vorhanden und eine Schalter zur Abtrennung vom Stromnetz vorhanden ist. Die Wahl technischer Komponenten ist Sache der Anlageneigentümer. Die Beratung der Anlageneigentümer erfolgt durch Fachpersonen (Planer oder Unternehmer). Der Kanton sieht keinen Anlass, in die Wahl der Systemkomponenten einzugreifen.

Betrifft Frage	Zusatzfrage von	Beantwortung durch
2	Urs Kaufmann (SP)	BUD

Zusatzfrage gemäss Landratsprotokoll:

Urs Kaufmann (SP) sagt: Es gibt noch ein anderes Instrument; gemäss § 29 Energiegesetz BL (EnG) kann der Regierungsrat den Energieversorgern Leistungsaufträge erteilen. Die Zusatzfrage lautet: *Wurde bereits geprüft, ob man den Energieversorgungsunternehmen (EVU) nicht entsprechende Leistungsaufträge vergeben könnte – um mehr regionale, lokale Speichermöglichkeiten zu bieten – oder wie Andi Trüssel vorgeschlagen hat –, dass Teilnetze, an denen es genügend PV-Anlagen hat, so weiterbetrieben werden können?*

Regierungsrat **Isaac Reber** (Grüne) kann die Frage nicht beantworten und verspricht Abklärung.

Antwort:

Nach § 29 des kantonalen Energiegesetzes hat der Regierungsrat grundsätzlich die Möglichkeit, den Netzbetreibern im Interesse der Endkunden Leistungsaufträge nach Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz) zu erteilen; und zwar für...

- a. die Verbesserung der Grundversorgung über das durch Art. 5–7 des Stromversorgungsgesetzes gebotene Mass hinaus;
- b. die Verbesserung der Versorgungssicherheit über das durch Art. 8 des Stromversorgungsgesetzes gebotene Mass hinaus, insbesondere zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen;
- c. das Erbringen von Dienstleistungen im Elektrizitätsbereich;
- d. die Information und Beratung über den sparsamen und umweltschonenden Einsatz von Elektrizität.

Bisher gab es keinen Anlass, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Ob die bisherige Rechtsgrundlage ausreichen würde, um den Netzbetreibern einen Leistungsauftrag für den Bau von regionalen oder lokalen Speichern zu erteilen, wäre zu prüfen. In jedem Falle wären solche lokalen oder regionalen Speicher nicht dazu in der Lage, rotierende Netzabschaltungen zu verhindern.

Betrifft Frage	Zusatzfrage von	Beantwortung durch
2	Hanspeter Weibel (SVP)	BUD

Zusatzfrage gemäss Landratsprotokoll:

Hanspeter Weibel (SVP) ergänzt, die Prüfung von Leistungsaufträgen sei in einer Antwort des Regierungsrats auf eine entsprechende Motion des Redners bereits enthalten und stellt folgende Zusatzfrage: *Das Abschalten des Stromnetzes bedeutet, dass sämtliche Produktionsanlagen in der PV-Anlage auch abschalten. Der Steuerstrom fehlt, damit die Anlage weiter produzieren kann. Sorgt der Regierungsrat dafür, dass die EW die Steuerungen so installieren, dass Verbraucher, die von einer PV-Anlage abhängen, von der Stromtrennung ausgeschlossen sind – dass also quasi dieselbe Regelung zur Anwendung kommt wie bei Spitälern?*

Regierungsrat **Isaac Reber** (Grüne) schlägt vor, nachdem man nun über die Insellösung für Photovoltaik bei der Wärmekraftkopplung und der Bandenergie gelandet sei, auch die Fragen von Hanspeter Weibel und Markus Graf zu klären und im Nachhinein zu beantworten.

Antwort:

Die Abschaltungen von Netzen richten sich grundsätzlich nach den Regeln der Organisation für Stromversorgung in Ausserordentlichen Lagen OSTRAL. Bisher ist es weder rechtlich noch technisch möglich, gebäudescharf festzulegen, welcher Endkunde von den rotierenden Netzabschaltungen ausgenommen wird. Derzeit prüft der Kantonale Krisenstab KKS, welche

systemrelevanten Verbraucher von einer Netzabschaltung ausgeschlossen werden müssen. Private Gebäude mit einer PV-Anlage zählen nicht zu systemrelevanten Verbrauchern.

Betrifft Frage	Zusatzfrage von	Beantwortung durch
2	Markus Graf (SVP)	BUD

Zusatzfrage gemäss Landratsprotokoll:

Markus Graf (SVP) stellt eine Zusatzfrage: *In der Region gibt es viel Holz sowie zahlreiche Holzschnitzelheizungen, die hauptsächlich in den Wintermonaten Fernwärme produzieren. Hat der Regierungsrat schon überlegt, ob diese mit einer Wärmekopplungsanlage aufgerüstet werden könnten, um gleichzeitig Strom zu erzeugen und damit eine gewisse Bandenergie herzustellen?*

Regierungsrat **Isaac Reber** (Grüne) schlägt vor, nachdem man nun über die Insellösung für Photovoltaik bei der Wärmekraftkopplung und der Bandenergie gelandet sei, auch die Fragen von Hanspeter Weibel und Markus Graf zu klären und im Nachhinein zu beantworten.

Antwort:

Eine Wärme-Kraft-Kopplung mit Holz als Energieträger war aufgrund der lange Jahre sehr tiefen Strompreise nicht konkurrenzfähig. Es ist davon auszugehen, dass die aktuellen Strompreise dieser Technologie wieder Auftrieb verleihen. Der Kanton Basel-Landschaft weist Fachpersonen, Energieversorger und Wärmeverbundbetreiber darauf hin, bei Vorhaben mit Holzfeuerungen eine zusätzliche Stromerzeugung zu prüfen. Die Kompetenz, die Bewilligung von Wärmeeerzeugungsanlagen an eine Auflage zur Erstellung einer Wärmekraftkopplungsanlage zu koppeln, beschränkt sich nach § 16 des kantonalen Energiegesetzes indes auf Wärmeeerzeugungsanlagen mit nicht erneuerbarer Energie.